

Landratsamt Kronach · Güterstraße 18 · 96317 Kronach

Zustellungsurkunde
Gerresheimer Tettau GmbH
Herrn Geschäftsführer Kay Rohn
Tettaugrundstraße 1
96355 Tettau

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Sachbearbeiter/-in	Telefon/Telefax/E-Mail	Zi.-Nr.	Kronach,
Antrag vom 21.03.2022	27 – 170/7 Herr Hämmerling	Tel.: 09261 678-252 Fax: 09261 678-211 thomas.haemmerling@lra-kc.bayern.de	302	01.06.2022

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glas

In der oben genannten Angelegenheit erlässt das Landratsamt Kronach folgenden

Bescheid

- I. Der Firma Gerresheimer Tettau GmbH wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Glas auf dem Grundstück FINr. 345/2 der Gemarkung Tettau erteilt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind:

- Neubau der Glasschmelzwanne 2 als Oxy-Melter Plus,
- Einsatz von bis zu 40% Fremdscherben an Wanne 2 und
- Veränderungen an der Gemeinganlage für Wanne 2.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die erforderliche Baugenehmigung für das Vorhaben ein.

Dienstgebäude:
Güterstraße 18, 96317 Kronach
Allgemeine Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Di. u. Mi. 13:30 - 15:30 Uhr
Do. 13:30 - 17:30 Uhr

Telefon: 09261 678-0
Telefax: 09261 678-211



Konten:
Sparkasse Kulmbach-Kronach
IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB

E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de
Internet: www.landkreis-kronach.de

VR Bank Oberfranken Mitte eG
IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00
BIC: GENODEF1KU1



II. Genehmigungsunterlagen

1. Der Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Kronach vom 31.05.2022 versehenen Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:
 - 1 Antrag vom 21. März 2022
 - 1 Gutachten der LGA GmbH vom 11.03.2022 zur Luftreinhaltung
 - 1 Gutachten der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 09.03.2022 zum Lärmschutz
2. Bei unterschiedlichen Angaben zwischen Antragsunterlagen und diesem Genehmigungsbescheid sind die Angaben im Genehmigungsbescheid maßgebend.

III. Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1 Betriebseinrichtung

Der Genehmigung liegen folgende Anlagen- und Auslegungsdaten zugrunde:

1.1 Glasschmelzwannen

Wanne Nr.:	1	2
Wannentyp:	U-Flammenwanne (Deep-Refiner)	Oxi-Melter Plus (Seitenbrennerwanne)
Luftvorwärmung:	regenerativ	--
Schmelzgut:	weißes Behälterglas (Kalk-Natron-Glas)	weißes Behälterglas (Kalk-Natron-Glas)
Schmelzfläche:	75,4 m ²	55 m ²
Schmelzleistung:	200 t/d 8,3 t/h	100 t/d 4,17 t/h
Brennstoff:	Erdgas	Erdgas
Brenner:	4 Gasbrenner	10 Erdgas-/Sauerstoff- Brenner
Brennstoffverbrauch:	max. 965 m ³ /h	max. 700 m ³ /h
Sauerstoffverbrauch:	-- m ³ /h	max. 1 650 m ³ /h
Feuerungswärmeleistung aus Brennstoff:	max. 9,7 MW	max. 7 MW
Installierte elektrische Energie:	1 700 kVA	3 800 kVA
Spezifischer Wärmebedarf:	4 455 kJ/kg	
Spezifischer Wärmebedarf bei max. Scherbenanteil: - Gas-/ Elektroenergieeinsatz (80/20) - Gas-/ Elektroenergieeinsatz (50/50)		5 436 kJ/kg 4 968 kJ/kg
Abgasvolumenstrom bei max. Scherbenanteil:	1 935 Nm ³ /t	
Abgasvolumenstrom bei max. Scherbenanteil: - Gas-/Elektroenergieeinsatz (80/20) - Gas-/Elektroenergieeinsatz (50/50):		2 100 Nm ³ /t 1 400 Nm ³ /t
Natriumnitrateinsatz:	-- %	-- %
Natriumsulfateinsatz:	ca. 0,5 %	ca. 0,5 %
Eigenschерbenanteil, bezogen auf das Gemenge:	max. 10 %	max. 10 %
Fremdscherbenanteil, bezogen auf das Gemenge:	max. 40 %	max. 40 %
Produktionslinien:	5	5

1.2 Filteranlage

Hersteller:	Lühr, Stadthagen
Typ:	DWF 3,2 / 4,5 / 2,5 / 68 / 56
Art:	Kompakt-Flachschlauchfilter mit Reaktor, Kugelrotor und Additivmittel-Zugabevorrichtung
Anzahl der Filterkammern:	6
Anzahl der Flachschläuche:	1 004
Filterfläche:	913 m ² (netto)
Filterflächenbelastung:	1,05 m ³ /(m ² *min)
Filtermaterial:	PTFE-Nadelfilz
Art der Abreinigung:	pneumatisch
Nennleistung des Saugzugventilators:	58 000 m ³ /h (bei ca. 235 °C, Betriebszustand)
Art des Staubaustrages:	Transportschnecke

1.3 Emissionsquelle

Höhe:	53 m
Schornsteindurchmesser:	1,3 m
Austrittsfläche:	1,33 m ²
Rechtswert/Hochwert:	4447868 / 5591587
Bauausführung:	Mauerschornstein
Belegung:	Wannen 1 und 2

2 Luftreinhaltung

2.1 Maßnahmen zur Emissionsminderung, Emissionsbegrenzung

2.1.1 In den Schmelzanlagen dürfen nur die beantragten Gemengesätze erschmolzen werden. Insbesondere dürfen keine blei- oder arsenhaltigen Einsatzstoffe geschmolzen werden. Der Selen- und der Sulfateinsatz sind zu dokumentieren.

2.1.2 Die Abgase der Glasschmelzwannen und der Heißendvergütung sind vollständig zu erfassen und in der Abgasreinigungsanlage, bestehend aus Wärmetauscher, Additiv-Zugabevorrichtung und Gewebefilter, zu reinigen.

2.1.3 Im gereinigten Abgas der Schmelzanlagen, einschließlich der Heißendvergütung, dürfen die Emissionen folgende Werte, jeweils bezogen auf die Tonne geschmolzenes Glas (Emissionsfaktoren), nicht überschreiten:

- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und -dioxid), gerechnet als NO₂

Wanne 1	0,97 kg/t
Wanne 2	0,4 – 0,5 kg/t

als Mittelwert zwischen Elektrowanne (0,3 kg/t) und Oxy-Melter (0,5 kg/t). Der genaue Grenzwert ist dynamisch mit dem Energieeinsatz je Energieträger zwischen den Werten zu berechnen. Ab 20 % Elektroenergie wird der Grenzwert zwischen Oxy-Melter und Elektrowanne als arithmetisches Mittel bezogen auf den jeweiligen Energieeinsatz

berechnet. Beim maximal beantragten Elektroenergieanteil von 50 % ergibt sich eine Mischwanne mit einem Grenzwert von 0,4 kg/t.

– Schwefeloxide, angegeben als SO ₂	
Wanne 1	0,58 kg/t
Wanne 2	0,42 kg/t
– Gesamtstaub	
Wanne 1	0,019 kg/t
Wanne 2	0,021 kg/t
maximal jedoch	10 mg/m ³
– Quecksilber	
Wanne 1	0,097 g/t
Wanne 2	0,105 g/t
maximal jedoch	0,25 g/h
– Arsen, Cadmium in der Summe	
Wanne 1	0,097 g/t
Wanne 2	0,105 g/t
maximal jedoch	0,75 g/h
– Blei	
Wanne 1	1,55 g/t
Wanne 2	1,68 g/t
maximal jedoch	12,5 g/h
– Selen, Cobalt, Blei in der Summe	
Wanne 1	5,8 g/t
Wanne 2	6,3 g/t
maximal jedoch	12,5 g/h
– Zinn	
Wanne 1	1,9 g/t
Wanne 2	2,1 g/t
maximal jedoch	5 g/h
– Zinn, Selen, Cobalt, Blei in der Summe	
Wanne 1	7,8 g/t
Wanne 2	8,4 g/t
maximal jedoch	25 g/h
– Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	
Wanne 1	7,8 g/t
Wanne 2	8,4 g/t
– Dampf- oder gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, mit Betrieb einer Heißendvergütung	
Wanne 1	0,039 kg/t
Wanne 2	0,042 kg/t
– Dampf- oder gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, ohne Betrieb einer Heißendvergütung	
Wanne 1	0,019 kg/t
Wanne 2	0,021 kg/t

- Im Anhang 4 der TA Luft genannte Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem dort festgelegten Verfahren
 - Wanne 1 0,194 µg/t
 - Wanne 2 0,210 µg/t
 - maximal jedoch 1,25 µg/t und 0,1 ng/m³
- Kohlenmonoxid
 - Wanne 1 0,194 kg/t
- Metallemissionen I gem. Tabelle 11 der BVT-Schlussfolgerungen (As, Co, Ni, Cd, Se, Cr_{VI} in der Summe)
 - Wanne 1 1,9 g/t
 - Wanne 2 2,1 g/t
- Metallemissionen II gem. Tabelle 11 der BVT-Schlussfolgerungen (As, Co, Ni, Cd, Se, Cr_{VI}, Sb, Pb, Cr_{III}, Cu, Mn, V, Sn in der Summe)
 - Wanne 1 9,7 g/t
 - Wanne 2 10,5 g/t

Die Staub- und PCDD/F-Konzentrationen sind bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273,15 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils.

Der Emissionswert für Kohlenmonoxid bezieht sich ausschließlich auf die Zeiten der Befeuerung und nicht auf die Zeiten der Feuerungswechsel.

Im Rahmen der Messungen sind neben den Emissionen, die auf die Tonne geschmolzenes Glas bezogen sind, auch die jeweiligen Massenströme einschließlich deren Messunsicherheiten anzugeben.

2.2 Abgasreinigungsanlagen – Betrieb, Wartung und Überwachung

Die Abgasreinigungsanlagen und die dazugehörenden Aggregate sind wie folgt zu betreiben und zu warten:

- Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungsanlagen sind die Bedienungsanweisungen des Herstellers zu berücksichtigen.
- Staubsammelbehälter an filternden Abscheidern müssen staubdicht angeschlossen sein. Filternde Abscheider müssen beim Wechsel oder Entleeren der Staubsammelbehälter nach unten dicht abgeschlossen sein. Die in den filternden Abscheidern abgeschiedenen Stäube dürfen nur in geschlossenen Behältern (z. B. Bigbag) gelagert und transportiert werden.
- Die Abgasreinigungsanlage ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu warten.
- Länger als acht Stunden dauernde Betriebsstörungen der Abgasreinigungsanlage, die die Emissionsverhältnisse verändern, sind der Genehmigungsbehörde umgehend zu melden.
- Für die Abgasreinigungsanlagen und deren Mess- und Regeltechnik sind in ausreichendem Maße Ersatzteile (insbesondere Ersatzbetuchung) vorrätig zu halten.
- Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen, Angaben über Wartungsarbeiten und Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen an der Abgasreinigungsanlage sind in ein Betriebsbuch einzutragen, welches über eine Dauer von fünf Jahren nach der letzten

Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

- Die Zeiten für planmäßige und außerplanmäßige Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten an den Wannen und/oder am Abgasbehandlungssystem sind so kurz wie möglich zu halten.

2.3 Ableitung der Abgase

Die gereinigten Abgase des Filters sind in einer Höhe von 53 m über Erdgleiche abzuleiten. Der Schornstein muss senkrecht nach oben münden und darf nicht überdacht sein.

2.4 Überwachung der Anlagen

2.4.1 Erstmalige und Wiederholungsmessungen

Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und in der Folge nach Ablauf von jeweils drei Jahren sind durch Messung eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Institutes die tatsächlichen Emissionsverhältnisse nachzuweisen (siehe Emissionsgrenzwerte gemäß den Ziffern 2.1.3 und 2.6.2).

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) sowie den allgemein anerkannten Regeln der Emissionsmesstechnik durchzuführen.

Die Messplanung und die Probenahme sollen der Richtlinie DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen. Die Messungen sind für die einzelnen festgelegten Emissionsbegrenzungen jeweils während dem Betriebszustand mit den höchsten zu erwartenden Emissionen durchzuführen.

Das Landratsamt Kronach ist spätestens acht Tage vor den Messungen vom vorgesehenen Termin zu unterrichten.

Über das Ergebnis der Abnahme- und Wiederholungsmessungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) in der durch die zuständige Landesbehörde vorgegebenen Form zu erstellen (einschließlich der Dokumentation der Messdaten hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/Geräte, Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung). Der Emissionsmessbericht ist dem Landratsamt Kronach innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen.

Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet. Die festgelegten Anforderungen sind immer dann überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet.

2.4.2 Kontinuierliche Messungen

2.4.2.1 Folgende Schadstoffe sind mittels automatischer Mess- und Auswerteeinrichtungen kontinuierlich zu überwachen:

- Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid
- Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid
- Gesamtstaub

Ergibt sich aufgrund von Einzelmessungen bei der Kalibrierung, dass der Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffoxiden unter 10 % liegt, wird auf die kontinuierliche Messung des Stickstoffdioxids verzichtet und die Bestimmung des Anteils durch Berechnung zugelassen.

Des Weiteren sind die nachfolgend genannten, zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen (Bezugsgrößen), kontinuierlich zu ermitteln, registrieren und auszuwerten:

- Volumenstrom
- Abgastemperatur
- Feuchtegehalt
- Abgasdruck, falls nicht weitgehend konstant

Auf eine kontinuierliche Ermittlung des Feuchtegehalts kann verzichtet werden, wenn dieser Parameter keine Bezugsgröße für das Parametrierungskonzept ist oder wenn der bei der Kalibrierung messtechnisch nachgewiesene ungünstigste Messwert für den Feuchtegehalt zugrunde gelegt wird.

2.4.2.2 Es dürfen nur geeignete und nach der Reihe DIN EN 15267 zertifizierte Mess- und Auswerteeinrichtungen eingesetzt werden. Geeignete Mess- und Auswerteeinrichtungen sowie Richtlinien über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung, die Wartung von Mess- und Auswerteeinrichtungen und die Auswertung von Emissionsdaten (Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung von Emissionen – BEP) werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) im Bundesanzeiger bzw. im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht. Eine aktuelle Zusammenstellung geeigneter Mess- und Auswerteeinrichtungen ist auf der Internetseite des Umweltbundesamtes (UBA) eingestellt.

2.4.2.3 Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen sowie der Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen eingesetzt werden, sind durch eine Stelle, die nach § 29 b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe II Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, kalibrieren zu lassen und auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Die Kalibrierung und Funktionsprüfung sollen nach der Richtlinie VDI 3950 Blatt 1 (Ausgabe Juni 2016) in Verbindung mit DIN EN 14181 (Ausgabe Februar 2015) durchgeführt werden.

Die Funktionsfähigkeit ist nicht angekündigt jährlich mittels Parallelmessungen unter Verwendung der Referenzmethode prüfen zu lassen. Dabei ist jeweils eine Alarmschwelle festzulegen, die Störungen in der Funktionsfähigkeit anzeigt. Die Kalibrierung ist jeweils nach Errichtung und jeder wesentlichen Änderung in der Betriebsweise der Anlage oder der Mess- und Auswerteeinrichtungen durchführen zu lassen, sobald der ungestörte Betrieb erreicht ist, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme. Die Kalibrierung ist mindesten alle drei Jahre zu wiederholen.

Die gemäß der Richtlinie VDI 3950 erstellten Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind dem Landratsamt Kronach innerhalb von zwölf

Wochen vorzulegen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind erst dann abgeschlossen, wenn ggf. notwendige Änderungen an der Parametrierung der Datenerfassungs- und Auswerteeinrichtung durchgeführt wurden und dies im Bericht dokumentiert wird.

In den Mess- und Auswerteeinrichtungen sind entsprechende Alarmschwellen einzustellen bzw. Grenzwertgeber einzurichten. Beim Erreichen der Alarmschwelle ist ein für das Betriebspersonal deutlich wahrnehmbares optisches und akustisches Signal auszulösen. In diesem Fall sind vom Bedienungspersonal unverzüglich Maßnahmen zur Behebung der Störung durchzuführen. Während der Störung der Abgasreinigungen sind die Emissionen durch geeignete betriebliche Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

2.4.2.4 Bei Einsatz und Betrieb der Mess- und Auswerteeinrichtungen, sowie bei der Parametrierung des Messwerterechners sind die Bestimmungen der Richtlinie zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit – Rundschreiben des BMU vom 23.01.2017 – Az. IG I 2 – 45053/5) zu beachten. Insbesondere gilt:

- Der Einbau oder Ersatz der Messeinrichtungen muss unter Mitwirkung einer Kalibrierstelle, die von einer zuständigen obersten Landesbehörde oder einer nach Landesrecht bestimmten Behörde nach § 29 b Absatz 2 bekannt gegeben ist, erfolgen. Dem Landratsamt Kronach sind die Berichte der Kalibrierstelle über den ordnungsgemäßen Einbau der Messgeräte vorzulegen.
- Der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen hat gemäß VDI 3950 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtungen ist vor der Inbetriebnahme eine Bescheinigung durch eine Kalibrierstelle entsprechend dem Mustermessbericht der VDI 3950 vorzulegen.
- Die Verfügbarkeit der Messeinrichtungen muss mindestens 95 % erreichen. Für Auswerteeinrichtungen muss die Verfügbarkeit mindestens 99 % betragen.
- Jeder Tag, an dem mehr als fünf Halbstundenmittelwerte wegen Störung oder Wartung des kontinuierlichen Messsystems ungültig sind, ist für ungültig zu erklären. Werden mehr als zehn Tage im Jahr wegen solcher Situationen für ungültig erklärt, sind geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die Zuverlässigkeit des kontinuierlichen Überwachungssystems zu verbessern.
- Die Mess- und Auswerteeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanweisungen der Herstellerin bedient werden.
- Es wird empfohlen, zur regelmäßigen Überprüfung der Mess- und Auswerteeinrichtungen einen Wartungsvertrag abzuschließen. Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung vorhanden sind.
- Null- und Referenzpunkt sind mindestens einmal im Wartungsintervall zu prüfen und aufzuzeichnen. Die Wartungsintervalle sind in den jeweiligen Eignungsprüfberichten dokumentiert.
- Über alle Arbeiten an den Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen Aufzeichnungen in Form eines Kontrollbuchs geführt werden. Das Wartungsbuch ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Dokumentation der laufenden Qualitätssicherung soll nach Abschnitt 7 der DIN EN 14181 (QAL 3) auf Regelkarten oder softwareunterstützt erfolgen.

- Der Ausfall von kontinuierlichen Mess- und Auswerteeinrichtungen ist der Überwachungsbehörde unverzüglich per E-Mail und, sofern möglich, auch telefonisch mitzuteilen.
- Durch den Betreiber ist ein geeignetes Parametrierungskonzept des Auswerterechners zu erstellen und mit der Behörde abzustimmen. Das Parametrierkonzept muss eine Festlegung über Beginn und Ende der Klassierung nach Anhang B der Richtlinie zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit – Rundschreiben des BMU vom 23.01.2017 – Az. IG I 2 – 45053/5) enthalten. Änderungen des Konzepts sind dem Landratsamt Kronach zeitnah vorzulegen.

2.4.2.5 Aus den Messwerten ist für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte sind auf Normbedingungen und ggf. Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Aus den validierten Halbstundenmittelwerten ist für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert zu bilden. Die Halbstunden- und Tagesmittelwerte sind als Häufigkeitsverteilung zu speichern. Aufgrund der Abhängigkeit der Emissionsbegrenzungen von den sich täglich ändernden Schmelzleistungen, ist hier eine prozentuale Betrachtung, wie sie im Parametrierungskonzept festzulegen ist, zulässig.

Die Emissionsbegrenzungen der kontinuierlich überwachten Parameter gelten als eingehalten, wenn die Auswertung der Ergebnisse für die Betriebsstunden innerhalb eines Kalenderjahres ergibt, dass

- sämtliche validierte Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration (bzw. den Emissionsfaktor oder den Massenstrom) und
- sämtliche validierte Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Konzentration (bzw. des Emissionsfaktors oder des Massenstroms)

nicht überschreiten.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind Berichte zu erstellen (Jahresabschlussdaten) und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres dem Landratsamt Kronach vorzulegen. Art und Umfang der Berichte sind mit dem Landratsamt Kronach abzustimmen. Die Emissionsdaten einschließlich der zugehörigen Parametrierung sind fünf Jahre lang aufzubewahren und dem Landratsamt Kronach auf Verlangen vorzulegen.

Grenzwertüberschreitungen sind dem Landratsamt Kronach unverzüglich mitzuteilen.

2.4.2.6 Kommt es bei den kontinuierlichen Mess- und Auswerteeinrichtungen zu länger andauernden Ausfällen, sind hinsichtlich der ausfallenden Parameter (Stickstoffoxide, Schwefeloxide und Staub) halbjährlich diskontinuierliche Messungen von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen. Bei Ausfällen der Auswerteeinrichtung muss die Aufzeichnung der Messwerte anderweitig sichergestellt sein.

2.4.3 Kontinuierliche Überwachung

Zur Überwachung des Betriebes der Anlage bzw. der Wirksamkeit der Abgasreinigungsanlage müssen folgende Parameter kontinuierlich ermittelt werden:

- Schmelztemperatur der Wannen.
- Stellung der Absperrklappen zur Umfahrung der Reinigungsanlagen, wenn an diesen Umschaltvorgänge erfolgen; ansonsten reicht es aus, das Umfahren der Anlage wegen Wartungsarbeiten oder Störungen (z. B. Stromausfall) im Betriebsbuch zu dokumentieren.
- Im Abgasaustritt der Wanne 2 ist ein Sauerstoffmessgerät einzubauen, mit dem die Sauerstoffkonzentration im Abgas kontinuierlich registrierend ermittelt wird. Sofern der

Sauerstoffgehalt für die Bestimmung der Abgaswerte zum Vergleich mit den Emissionsbegrenzungen nicht benötigt wird, kann auf dieses Sauerstoffmessgerät verzichtet werden.

- Die Menge an zudosiertem Absorptionsmittel ist durch eine geeignete Einrichtung, z. B. volumetrisch oder gravimetrisch, kontinuierlich zu überwachen und aufzuzeichnen. Diese Einrichtung ist entbehrlich, wenn die Abgasreinigungsanlage zweimal im Jahr technisch gewartet wird und durch Vorlage der Entsorgungsnachweise die zudosierte Kalkmenge ermittelt werden kann.
- Die Mess- und Registriereinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem Fachpersonal bedient und gewartet werden. Die Überwachungseinrichtungen sind regelmäßig zu warten und auf ihre Funktion hin zu kontrollieren. Alle entsprechenden Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Kronach vorzulegen.

2.4.4 Sauerstoffaufbereitungsanlage

Der Reinheitsgrad des Sauerstoffs darf 92 % nicht unterschreiten. Dieser Wert ist kontinuierlich zu messen und zu registrieren.

Die Adsorptionsanlage und die dazugehörigen Aggregate sind entsprechend den Betriebs- und Wartungsvorschriften der Anlagenhersteller zu betreiben und instand zu halten.

2.4.5 Betriebsbuch

Über den Betrieb der Anlage ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem Folgendes festzuhalten ist:

- Die tägliche Schmelzleistung der Glasschmelzwannen
- Die täglich in den Glasschmelzwannen verfeuerte Brennstoffmenge
- Die Menge an eingesetztem Absorptionsmittel mit Daten über zugekaufte Menge und Art sowie der Tag der Lieferung des Absorptionsmittels
- Art und Umfang der Wartungsarbeiten an der Abgasreinigungsanlage sowie den Mess- und Registriereinrichtungen
- Ausfallzeiten und Ausfallursachen beim Betrieb der Abgasreinigungsanlage sowie der Mess- und Registriereinrichtungen mit Angabe der getroffenen Abhilfemaßnahmen
- Besondere Ereignisse

Das Betriebsbuch ist dem Landratsamt Kronach auf Verlangen vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

2.5 Messplätze

Für die Durchführung der Emissionsmessungen ist in Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle ein geeigneter Messplatz einzurichten. Hierbei sind die Empfehlungen der Richtlinie DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

2.6 Nickelauftragsschweißanlagen

2.6.1 Die beim Betrieb der Nickelauftragsschweißanlagen entstehenden Stäube sind vollständig zu erfassen und in filternden Abscheidern zu reinigen.

2.6.2 Im gereinigten Abgas der Nickelauftragsschweißanlagen dürfen die Emissionskonzentrationen folgende Werte, bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPa; 273,15 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils, nicht überschreiten:

- Gesamtstaub 20 mg/m³
- Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni 0,5 mg/m³ oder
gemäß Ziff. 5.2.7.1.1 Kl. II TA Luft 1,5 g/h

2.6.3 Die Abgasführung der Nickelauftragsschweißanlagen ist senkrecht nach oben in die freie Luftströmung zu leiten. Die Kaminmündung darf nicht überdacht werden. Zum Schutz vor Regeneinfall kann eine Deflektorhaube angebracht werden.

2.6.4 Die Abgasgeschwindigkeit muss mindestens 7 m/s betragen.

3 Lärmschutz

3.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG vom 26.08.1998 „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm“ (AllMBI. S. 501) zu beachten.

3.2 Lärmerzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden (körperschall- und schwingungsisierte Aufstellung, d. h. Vermeidung starrer Verbindungen zwischen Maschinen, Maschinenfundamenten und Gebäudefundamenten).

3.3 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Reparatur zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

3.4 Der nach TA Lärm ermittelte Beurteilungspegel der vom Gesamtbetrieb der Firma Gerresheimer Tettau GmbH einschließlich Fahrverkehr und Ladetätigkeiten ausgehenden Geräusche darf an den am stärksten betroffenen Fenstern (außen) der folgenden Wohngebäude folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort		Gebietseinstufung	IRW tagsüber in dB(A)	IRW nachts in dB(A)
IO 1	Tettaugrundstraße 4 (Fl.Nr. 355)	MI	60	45
IO 2	Tettaugrundstraße 8 a (Fl.Nr. 353)	MI	60	45
IO 3.1	Tettaugrundstraße 22 (Fl.Nr. 285)	MI	60	45
IO 3.2	Mittlere Siedlung 40 (Fl.Nr. 116/62)	WA	55	40
IO 4	Bahnsteig 6 (Fl.Nr. 337/3)	MI	60	45

Gemäß TA Lärm, Ziff. 6.1 gelten die Immissionsrichtwerte auch dann als überschritten, wenn einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert am Tage um mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um mehr als 20 dB(A) überschreiten – Spitzenpegelkriterium.

Beurteilungszeiträume:

Tagzeit: 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Nachtzeit: 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (lauteste Stunde aus diesem Zeitraum)

Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1), welcher Bestandteil dieses Bescheides ist.

3.5 Frühestens drei Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebes und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme ist die Einhaltung der Auflagen unter Ziffer 3.4 messtechnisch nachzuweisen.

Die erforderlichen Schallpegelmessungen sind bei maximalem Betriebszustand nach TA Lärm durchzuführen und auszuwerten.

Die Immissionsmessungen sind im dreijährigen Turnus durchzuführen und können in der Regel auf die Nachtzeit beschränkt werden. Auf Anforderung des Landratsamtes Kronach sind jedoch auch Messungen während der Tagzeit durchzuführen.

Auf die Messung am Immissionsort 3.1 kann in der Regel verzichtet werden. Auf Anforderung des Landratsamtes Kronach sind jedoch auch Messungen an diesem Immissionsort durchzuführen.

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstellen beauftragt werden.

Sollten bei den Messungen Überschreitungen der zulässigen Werte festgestellt werden, sind geeignete Minderungsmaßnahmen aufzuzeigen.

Hinweis zum Lärmschutz:

Bei Berücksichtigung der folgenden Anforderungen sollte die Einhaltung der unter Ziffer 3.4 festgelegten Immissionsrichtwerte gewährleistet sein:

Die bewerteten Schalldämmmaße R_w der schallabstrahlenden Außenhautelemente müssen die folgenden Werte erreichen:

- | | |
|---|-------|
| - Fassaden Bereich Dacherhöhung Wanne 2 / Gemeindehaus: | 27 dB |
| - Dach Bereich Dacherhöhung Wanne 2 / Gemeindehaus: | 36 dB |

Folgende Anlagen und Anlagenteile dürfen folgende Schallleistungspegel L_{WA} nicht überschreiten (Maximalpegel):

- | | |
|---|-----------|
| - Lüftungsgerät, Kaltes Ende, Fortluftausblasung: | 68 dB(A) |
| - Lüftungsgerät, Kaltes Ende, Außenluftansaugung: | 66 dB(A) |
| - Mittelspannungsanlage (5 Transformatoren, Endausbau): | 76 dB(A) |
| - Notstromaggregat: | 101 dB(A) |

4 Gewässerschutz

Bei Änderungen der Anlage muss sichergestellt werden, dass keine Betriebs- und Kühlwässer in das Gewässer gelangen können.

4.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

4.1.1 Werden prüfpflichtige Anlagen nach Anlage 5 der AwSV neu errichtet, wesentlich geändert oder stillgelegt, so sind diese dem Landratsamt Kronach mindestens sechs Wochen im Voraus anzuzeigen.

4.1.2 Auf die Haftung der Anlagenbetreiberin für alle Schäden, die Dritten aus dem Bestand, dem Betrieb oder der Unterhaltung der Anlagen nachweisbar entstehen sollten, wird hingewiesen.

4.2 Wasserrechtliche Hinweise

4.2.1 Die Auflagen und Bedingungen aus dem Bescheid vom 18.01.2008, Az. 360 – 641/4, 642/3-12/07 für die Wasserentnahme zur Glasherstellung aus der Teichanlage auf der Flurnummer 359 der Gemarkung Tettau sind einzuhalten.

4.2.2 Das bei den Arbeiten anfallende restliche Bau- und Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen und darf nicht in Überschwemmungsgebieten eingebracht oder abgelagert werden.

5 Brandschutz

5.1 Feuerwehrplan

Für das Objekt ist in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 aufzustellen bzw. ist der bestehende Feuerwehrplan entsprechend zu ergänzen.

Hierzu gibt der Kreisbrandinspektor folgende Hinweise:

- Die notwendigen Unterlagen sowie die zugehörigen Eintragungen sind vom Betreiber bereitzustellen bzw. durchzuführen.
- Die Feuerwehr Tettau ist in die örtlichen Gegebenheiten einzuweisen. Die notwendigen Abstimmungen und die Möglichkeiten zur Ortsbegehung sind vom Betreiber sicherzustellen. Im aufzustellenden Feuerwehrplan sind die telefonischen, auch mobilen, Erreichbarkeiten von verantwortlichen Mitarbeitern zu nennen. Diese Erreichbarkeiten sind ständig zu aktualisieren.
- Die zentralen Abschaltmöglichkeiten der Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Heizung etc.) sind in den Feuerwehrplan aufzunehmen und entsprechend örtlich zu kennzeichnen. In einer Ergänzung zum Feuerwehrplan sind gegebenenfalls die Auslösevorrichtungen der RWA mit den zugeordneten Öffnungen darzustellen. Weiterhin sind die erforderlichen Zuluftöffnungen (Zuluftflächen) der RWA darzustellen und zu beschreiben und örtlich nach DIN zu kennzeichnen.
- Die Löschwasserentnahmestellen sind im Feuerwehrplan darzustellen.

5.2 Alarmierungseinrichtungen

5.2.1 Für das Objekt ist eine Einzelalarmplanung nach den Vorgaben der Alarmierungsplanung durchzuführen bzw. eine bestehende Alarmplanung auf die neuen Gegebenheiten abzustimmen. Hierbei ist die Feuerwehr Tettau bzw. die Brandschutzdienststelle rechtzeitig einzubinden.

5.2.2 Das gesamte Objekt ist mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage nach DIN 14675, DIN VDE 0833-2 ausgestattet. Diese ist gegebenenfalls auf die durchgeführten Änderungen abzustimmen. Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage erfolgt auf die integrierte Leitstelle Coburg. Auf die Vorgaben der TAB-F-LKR-KC Landkreis Kronach bzw. auf die TAB der integrierten Leitstelle Coburg wird verwiesen. Die Feuerwehrlaufkarten sind nach DIN in Abstimmung mit der Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle zu erstellen bzw. zu ergänzen.

5.3 Anforderungen an die bauliche Anlage

5.3.1 Die bauliche Anlage ist mit einer zugelassenen und geprüften Blitzschutzanlage auszustatten. Diese baulichen Maßnahmen sind durch entsprechende Nachweise und Zulassungen zu dokumentieren.

5.3.2 Die bauliche Anlage ist mit einer zugelassenen und geprüften Sicherheitsstromversorgung auszustatten. Die Sicherheitseinrichtungen sind hierauf abzustimmen. Die baulichen Maßnahmen sind durch entsprechende Nachweise und Zulassungen zu dokumentieren.

5.3.3 Für die gesamte bauliche Anlage ist eine Brandschutzordnung zu erstellen bzw. eine bestehende Brandschutzordnung entsprechend fortzuschreiben. Die Brandschutzordnung muss der DIN 14096, Teil A, B und C entsprechen. Auf die kontinuierliche Schulung der Mitarbeiter und Verantwortlichen mit entsprechender Dokumentation wird verwiesen. Ein Brandschutzbeauftragter mit den erforderlichen Qualifikationen ist zu bestellen und in die Unterlagen zum Feuerwehrplan aufzunehmen.

5.3.4 Die bauliche Anlage ist nach ASR A2.2 zu überprüfen und entsprechend mit der notwendigen Anzahl von Feuerlöschern auszurüsten. Die Feuerlöscher müssen nach DIN 14406 bzw. DIN EN 3 amtlich geprüft und zugelassen sein. Die Feuerlöscher sind mit Brandschutzzeichen nach EN 671 „Feuerlöscher“ zu kennzeichnen. Die Verantwortlichen und Mitarbeiter sind entsprechend in die vorhandenen Löschanlagen einzuweisen und kontinuierlich zu schulen. Die Standorte der Feuerlöscher sind stets frei zugänglich zu halten. Die Feuerlöscher sind kontinuierlich zu überprüfen; hierüber ist eine Dokumentation zu führen. Auf die Ausbildung von eigenen Brandschutzhelfern nach Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle wird verwiesen.

5.3.5 Die einschlägigen Unterweisungen und Belehrungen der Beschäftigten sind durchzuführen und zu dokumentieren. Auf die kontinuierliche Durchführung der Brandverhütungsschau wird verwiesen.

5.4 Hinweis zur Löschwasserversorgung

Die notwendige Löschwasserversorgung wird nach den Anforderungen der Technischen Regel Arbeitsblatt W 405 (DVGW), Tabelle 1, mit dem Richtwert von 192 m³ für eine Löscheinzeit von zwei Stunden definiert; sie hat durch Hydranten mit einem Fließdruck von mindestens 1,5 bar zu erfolgen. Die Überprüfung und Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt der zuständigen Gemeinde bzw. dem jeweils zuständigen Versorgungsunternehmen.

6 Baurecht

6.1 Mit dem Errichten der statischen Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die jeweils erforderlichen statischen Nachweise amtlich geprüft sind.

6.2 Das Errichten der statischen Bauteile ist vom Prüfsachverständigen/Prüfamt nach Art. 77 Abs. 2 BayBO zu überwachen. Überwachungstermine sind rechtzeitig mit dem Prüfsachverständigen bzw. mit dem Prüfamt abzustimmen (Telefonnummer siehe Prüfbericht).

6.3 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz – PrüfVBau – gemäß Anlage 11 – BauVorIV – bescheinigt ist und beim Landratsamt Kronach vorliegt.

6.4 Vor Nutzungsbeginn ist die ordnungsgemäße Bauausführung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz zu bescheinigen (Anlage 12 BauVorIV).

6.5 Vor Aufnahme der Nutzung ist der Bauaufsichtsbehörde eine vom Prüfsachverständigen für Brandschutz geprüfte Ausfertigung des Brandschutznachweises für Archivierungszwecke zu übergeben.

6.6 **Hinweis:** Bei direktem Schriftverkehr mit der Bauaufsichtsbehörde ist das Aktenzeichen 30 – 602-C-2022-1 anzugeben.

7 Arbeitsschutz

7.1 Vor Inbetriebnahme ist für den von der Änderung betroffenen Bereich eine Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz durchzuführen und zu dokumentieren. Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn die hiernach erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind.

7.2 Soweit die Anlage der Maschinenverordnung (9. ProdSV) unterliegt, ist vor Inbetriebnahme ein Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen und eine Konformitätserklärung entsprechend der Richtlinie 2006/42 EG (Maschinenrichtlinie) zu erstellen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass Maschinen und Anlagen, bei denen ein produktionstechnischer und ein sicherheitstechnischer Zusammenhang besteht, als „Gesamtheit von Maschinen“ im Sinne der 9. ProdSV zu betrachten sind. Diese müssen als Gesamtheit ebenfalls die Anforderungen der 9. ProdSV erfüllen. Entsprechen ist vor Inbetriebnahme ein Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen und eine Konformitätserklärung zu erstellen.

7.3 Bei erstmaliger Inbetriebnahme sowie nach prüfpflichtigen Änderungen sind Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen nach §§ 14 bzw. 15 der Betriebssicherheitsverordnung nach den Maßgaben der Betriebssicherheitsverordnung zu prüfen.

IV. Erlöschen und Widerruf der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb von zwei Jahren nicht mit der Änderung der Anlage begonnen oder
- b) die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist,
- c) das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Diese Fristen können aus wichtigen Gründen verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist jedoch vor Ablauf der Frist zu stellen.

Diese Genehmigung kann widerrufen werden,

- a) wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt wird,
- b) wenn die Genehmigungsbehörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde,
- c) wenn die Genehmigungsbehörde aufgrund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, soweit der Betreiber von der Genehmigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde,
- d) um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

V. Kostenentscheidungen

1. Die Kosten des Verfahrens hat die Firma Gerresheimer Tettau GmbH zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 88.960,50 € festgesetzt.

Die Auslagen betragen 177,45 €.

3. Die Erhebung weiterer Auslagen bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

Die Firma Gerresheimer Tettau GmbH beabsichtigt

- a) den Neubau der Glasschmelzwanne 2 als Oxy-Melter Plus,
- b) den Einsatz von bis zu 40 % Fremdscherben an Wanne 2 und
- c) Veränderungen an der Mengenanlage für Wanne 2.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der vorhandenen Anlage zur Herstellung von Glas dar und bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Firma Gerresheimer Tettau GmbH hat mit Schreiben vom 21. März 2022 unter Vorlage von Plänen und Beschreibungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt.

B.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der 4. BImSchV war das Genehmigungsverfahren entsprechend § 10 BImSchG durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 2.5.2 der Anlage 1 zum UVPG war im Rahmen des Verfahrens zunächst eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Änderung der Anlage besteht aus dem Ersatzneubau der Wanne 2 sowie dem Einsatz von Fremdscherben bei der Glasherstellung an Wanne 2. Weiterhin werden Änderungen an der Mengenanlage für die Wanne 2 erforderlich.

In Bezug auf den Lärmschutz kommt es zu keinem zusätzlichen Fahrverkehr. Auch die sonstigen baulichen Veränderungen an der Mengenanlage und dem Wannengebäude lassen keine erhöhten Lärmemissionen erwarten. Die Emissionen in die Luft werden durch das Vorhaben nicht erhöht. Für einen Teil der Schadstoffe ergibt sich durch die Änderung der Anlage sogar eine Verminderung der Schadstoffemissionen. Für den durch die Änderung der TA Luft erstmalig zu betrachtenden Schadstoff Quecksilber ist keine Beurteilung der Immissionen durchzuführen, da der Emissionsmassenstrom, auch bezogen auf die Gesamtanlage, unterhalb der dort genannten Bagatellmassenströme liegen.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde daher festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt

und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung wurde am 09.05.2022 entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG im Kreisamtsblatt des Landkreises Kronach öffentlich bekannt gemacht.

Nachdem festgestellt worden war, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind und das Vorhaben auch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, konnte dem Antrag entsprochen werden, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Im Rahmen der Prüfung nach § 10 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden das Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung von Oberfranken, das Wasserwirtschaftsamt Kronach, die Kreisbrandinspektion, der Markt Tettau sowie am Landratsamt Kronach die Kreisbauabteilung, die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, die Fachreferentin für Naturschutz sowie die Umweltingenieurin gehört.

Diese Fachbehörden und -stellen haben dem Vorhaben unter den in Ziff. III dieses Bescheides festgesetzten Auflagen zugestimmt.

Die umfassende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass bei Beachtung und Einhaltung der erteilten Auflagen den Belangen des Umwelt- und Arbeitsschutzes Rechnung getragen wird und insbesondere die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen. Hierbei wurde besonders darauf geachtet, dass sichergestellt ist, dass die Antragstellerin die Anlage so ändert und betreibt, dass

- a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- c) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- d) Energie sparsam und effizient verwendet wird.
Andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen stehen der Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen.

Die Zulässigkeit der Aufnahme von Auflagen in Ziff. III des Bescheides ergibt sich aus § 12 Abs. 1 BImSchG. Die festgesetzten Auflagen sind erforderlich, um die Einhaltung der in § 6 i. V. m. § 5 BImSchG bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

C.

Am 27.05.2022 wurde der Antragstellerin ein Entwurf des Genehmigungsbescheides per E-Mail übersandt und gleichzeitig gemäß Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

D.

Das Landratsamt Kronach ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c BayImSchG sachlich zur Erteilung der beantragten Genehmigung zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG.

E.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 KG. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach § 1 Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1 und 8.II.0/1.1.1.2 KVz, wonach für die Erteilung dieser Genehmigung bei Investitionskosten von 2,5 Mio. € bis 25 Mio. € eine Gebühr von 15.750 € zuzüglich 4 v. T. der 2,5 Mio. € übersteigenden Kosten zu erheben ist. Bei angegebenen Investitionskosten von 20.287.000 € errechnet sich eine Gebühr von 86.898 €.

Für die in dieser Genehmigung eingeschlossene baurechtliche Genehmigung wäre nach Mitteilung der unteren Baubehörde nach Tarif-Nrn. 2.I.1/1.24.1.1.2 und 2.I.1/1.24.1.2.2.2 KVz eine Gebühr in Höhe von 750 € zu erheben. Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz ist diese Gebühr auf 75% zu ermäßigen; es errechnet sich ein Betrag von 562,50 €.

Zusätzlich ist nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft und für die fachliche Stellungnahme der Umweltingenieurin zu den Belangen der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes für jedes der genannten Prüffelder der verursachte Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 250 € je Prüffeld, zu erheben. Der Aufwand wird für die Prüffelder Wasserwirtschaft, Luftreinhaltung und Lärmschutz pauschal mit jeweils 500 € angesetzt.

Die Gesamtgebühr setzt sich somit wie folgt zusammen:

Grundgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung:	86.898,00 €
Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung	562,50 €
Aufwand der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft	500 €
Aufwand der Umweltingenieurin	1.000 €
Zusammen:	<u>88.960,50 €</u>

Die Auslagen sind für die Zustellung des Bescheides und die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes zu entrichten.

Hinweise

1. Die Anlage zur Herstellung von Glas der Firma Gerresheimer Tettau GmbH unterliegt den Bestimmungen des TEHG.
2. Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 7 und 8 WHG werden durch diese Genehmigung nicht mit eingeschlossen (§ 13 BImSchG). Etwaige notwendige Erlaubnisse vorgenannter Art sind bei den zuständigen Stellen einzuholen.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen dem Landratsamt Kronach anzuzeigen (vgl. § 15 Abs. 1 BImSchG).
4. Sofern beabsichtigt wird, den Betrieb der Anlage einzustellen, ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Kronach unverzüglich anzuzeigen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



Schaller
Regierungsdirektor

Anlagen

- 1 Satz Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Lageplan Immissionsorte

¹ Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsquellen

Die in diesem Bescheid verwendeten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. S. 905), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. S. 1328)
BauVorIV	Bauvorlagenverordnung vom 10.11.2007 (GVBl. S. 792, BayRS 2132-1-2-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 663)
BayBO	Bayerische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286)
BayImSchG	Bayerisches Immissionsschutzgesetz vom 10.12.2019 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2021 (GVBl. S. 608)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2020 (GVBl. S. 174)
BlmSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
KG	Kostengesetz vom 20.02.1998 (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2020 (GVBl. S. 153)
KVz	Kostenverzeichnis vom 12.10.2001 (BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.11.2019 (GVBl. S. 640)
PrüfVBau	Prüfsachverständigenverordnung vom 29.11.2007 (GVBl. S. 829, BayRS 2132-1-10-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 663)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18.08.2021 (GMBI. S. 511)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)

In Abdruck

- a) **Mit** 1 Satz Antragsunterlagen
Markt Tettau
Hauptstraße 10
96355 Tettau
- b) Wasserwirtschaftsamt Kronach
Kulmbacher Straße 15
96317 Kronach
- c) Regierung von Oberfranken
Gewerbeaufsichtsamt
Postfach 17 54
96407 Coburg
- d) Herrn Kreisbrandinspektor
Harald Schnappauf
Wiesenstraße 16
96367 Tschirn
- e) Sachgebiet 27/FSW
im Hause
- f) **Mit** 1 Satz Antragsunterlagen
Sachgebiet 30
im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme.
- g) Überwachungsakt

Z. A. 170/7